



HVBG

HVBG-Info 34/1998 vom 04.12.1998, S. 3276 - 3284, DOK 511.1/017-BSG

**Zur Sozialversicherungspflicht von Ausbeinern - BSG-Urteil vom
04.06.1998 - B 12 KR 5/97 R**

Zur Sozialversicherungspflicht von Ausbeinern;

hier: BSG-Urteil vom 04.06.1998 - B 12 KR 5/97 R (teilweise
Bestätigung des Urteils des Schleswig-Holsteinischen LSG vom
24.09.1996 - L 1 Kr 21/88 - vgl. HVBG-INFO 1997,
S. 3089-3096, teilweise Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 04.06.1998 - B 12 KR 5/97 R - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Ausbeiner, die von einer Gesellschaft zu Kolonnen
zusammengefaßt werden, für sie in fleischverarbeitenden
Unternehmen Schlachtvieh zerlegen und von ihr entlohnt werden,
stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Gesellschaft
und sind deswegen grundsätzlich versicherungs- und
beitragspflichtig.
2. Zu Fragen einer unständigen Beschäftigung und ihrer
versicherungsrechtlichen Beurteilung in der Zeit von 1981 bis
1985.

Orientierungssatz:

Das BSG hat über das Bestehen oder Nichtbestehen von
Beschäftigungsverhältnissen in einem Dreiecksverhältnis noch nicht
abschließend entschieden.